

Begründung:

Die Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen vom 27. September 2021 (GVBl. S. 553, BS 2126-15) ist erforderlich. Eine Fortschreibung der Maßnahmen ist zwingend notwendig, um das nach wie vor hohe Infektionsgeschehen gerade im Hinblick auf die Omikronvariante des Coronavirus effektiv zu bekämpfen.

Die Aufrechterhaltung der vergleichsweise wenig eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen ist auch für geimpfte oder genesene Personen gerechtfertigt, da sie dazu beitragen, das noch bestehende Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS CoV-2 zusätzlich zu reduzieren. Die Maßnahmen sind zeitlich bis zum 11. Februar 2022 befristet.

Mit den Regelungen des § 28 b Infektionsschutzgesetz werden die Testpflichten geregelt, die die in der Verordnung definierten Maßnahmen flankieren.